Lebenslange Eingliederungshilfe in der Förderstätte als zweitem Lebensraum

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 27.12.2005 – Az: 12 B 03.2609 (nicht rechtskräftig)

Die 1937 geborene geistig behinderte Klägerin lebt seit 1976 in einem Wohnheim der Diakonie Neuendettelsau und besucht seit 1983 die dem Heim angegliederte Förderstätte jeweils für 20 Wochenstunden. Der beklagte Bezirk Schwaben übernahm die Kosten dafür bis zum Mai 2003. Im Februar 2003 wurde in dem aktuellen Entwicklungsbericht der Einrichtung der weitere Besuch der Förderstätte empfohlen und die Klägerin in die Hilfebedarfsgruppe 4 eingestuft. Der Beklagte forderte daraufhin eine Stellungnahme des sozialpädagogisch-medizinischen Dienstes an, der in seiner Stellungnahme feststellte, dass die Klägerin nur noch Anrecht auf eine Kostenübernahme für den Leistungstyp „Erwachsener mit Tagesstruktur“ statt für den Besuch der Förderstätte habe. Daraufhin stellte der Beklagte mit Bescheid vom 26.05.2003 die Kostenübernahme zum 01.06.2003 ein und gewährte nur noch Eingliederungshilfe im Wohnheim für ein tagesstrukturierendes Angebot. Zur Begründung führte er aus, dass die bislang gewährte Hilfeart unter den Begriff „Hilfe zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben“ falle. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres und dem Eintritt ins Rentenalter könne ein derartiges Hilfeziel nicht mehr erreicht werden. Stattdessen werde durch die Zuerkennung tagesstrukturierender Maßnahmen die Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft adäquat gewährt. Der Klägerin werde während des Tages Beschäftigung angeboten, die für sie weniger belastend und für den Hilfeträger kostengünstiger sei.

Die dagegen erhobene Klage der Klägerin wurde vom VG Augsburg mit Urteil vom 27.08.2003 (Az: AU 3 K 03848) abgewiesen. Zwar bestehe keine Altersgrenze für die Eingliederungshilfe für das 65. Lebensjahr. Die begehrte Hilfe sei jedoch nicht mehr notwendig, da die Ermöglichung der Teilnahme an den tagesstrukturierenden Maßnahmen im Heim eine echte Alternative zur Übernahme der Förderstättenkosten darstelle. Die Klägerin sei bereits gut in das Gemeinschaftsleben eingegliedert und es werde ihr weitere Teilhabe daran ermöglicht.

Der bayerische VGH gab der Berufung der Klägerin gegen dieses Urteil statt.

Rückwirkender Erstattungsanspruch

Die Klägerin könne die Übernahme der Kosten für den Besuch der Förderstätte ab 01.06.2003 beanspruchen. Dem stehe der Grundsatz „keine Sozialhilfe für die Vergangenheit“ nicht entgegen. Die Klägerin besuche die Förderstätte unstreitig bis heute. Die Einrichtung habe die Kosten für die Klägerin vorgeschossen und behalte sich vor, diese Leistung von der Klägerin zurückzufordern. Es bestünden daher keine Anhaltspunkte dafür, dass der Bedarf anstelle des Beklagten unentgeltlich durch verlorene Zuschüsse der Einrichtung gedeckt sei.

© Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg, Tel.: 0 64 21/4 91-0, Fax: 0 64 21/4 91-1 67
E-Mail: Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de, Internet: www.lebenshilfe.de

Eingliederungshilfe in der Förderstätte ist keine Teilhabe am Arbeitsleben

Entgegen der Auffassung der Beklagten ende der Anspruch der Klägerin auf Eingliederungshilfe durch Übernahme der Kosten der Förderstätte weder mit Vollendung des 65. Lebensjahres, noch würden – jedenfalls derzeit – in der Wohnstätte die erforderlichen Leistungen zum Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erbracht.

Die Klägerin gehöre zum Personenkreis der nicht werkstattfähigen Behinderten. Die Eingliederungshilfe in der Förderstätte sei daher keine Leistung zur Teilnahme am Arbeitsleben nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 BSHG, § 54 Abs. 1 SGB XII und § 33 SGB IX. Sie erhalte in der Förderstätte Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 39 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 BSHG, § 53 Abs. 1 Satz 1, § 54 Abs. 1 SGB XII jeweils i. V. m. § 55 SGB IX. Durch diese Hilfe werde ihr ein sog. „zweiter Lebensraum“ eröffnet. Für diese Hilfeart scheide eine zeitliche Begrenzung in Anlehnung an das Erreichen des Rentenalters von 65 Jahren von vornherein aus. Es sei unstrittig, dass die Eingliederungshilfe, die jedenfalls keine Leistung zur Eingliederung in das Arbeitsleben betreffe, solange zu gewähren sei, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden könne und ein entsprechender Bedarf bestehe, ggf. lebenslang. Eine Altersgrenze gebe es daher nicht (vgl. Schellhorn, Kommentar BSHG, 16. Aufl. 2002, Rn. 29-31 zu § 39, Bieritz-Harder in LPK-SGB XII, Rn. 26 zu § 53). Dementsprechend seien Förderstätten für behinderte Menschen, die die in § 136 Abs. 2 SGB IX genannten Aufnahmekriterien in einer Werkstatt für behinderte Menschen nicht erfüllten, auch als Dauereinrichtung konzipiert.

Tagesstrukturierendes Angebot im Wohnheim nach Augenschein nicht angemessen

Der Senat habe sich aufgrund eigenen Augenscheins davon überzeugt, dass die Hilfe im Wohnheim mit tagesstrukturierendem Angebot für die Klägerin nicht angemessen sei. Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 BSHG (jetzt § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII) müsse die Eingliederungshilfe gewährt werden „wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls ... Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann“. Dieser Hinweis des Gesetzgebers müsse dahingehend verstanden werden, dass immer dann, wenn auch nur kleine oder kleinste Erfolge durch die Eingliederungshilfe denkbar und nicht von vornherein ausgeschlossen seien, Eingliederungshilfe zu gewähren sei (Schellhorn a.a.O. Rn. 30 zu § 39, *Brühl* in LPK-BSHG, 6. Auflage Rn. 32 zu § 39). Der Senat konnte feststellen, dass die Klägerin in der Fördergruppe an der Arbeit der Gruppe aktiv teilgenommen habe. Wenn sie von einer Fachkraft angesprochen wurde, betätigte sie immer wieder das ihr zugewiesene Musikinstrument mit Begeisterung. Das individuelle Eingehen auf jedes einzelne Mitglied sei unbedingt erforderlich, um die Schwerbehinderten aus einer vorhandenen Teil-nahmelosigkeit herauszulösen und zur Arbeit in der Gruppe anzuregen. Gerade durch dieses gelungene Herausnehmen aus ihrer Isolation und ihre aktive Mitarbeit in der Gruppe hätte auch die Klägerin

© Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg, Tel.: 0 64 21/4 91-0, Fax: 0 64 21/4 91-1 67
E-Mail: Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de, Internet: www.lebenshilfe.de

Kenntnisse und Fähigkeiten zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erwerben können.

Diese Art von Tagesstrukturierung in Förderstätten hätte zudem den Vorteil, dass Menschen mit Behinderung im Alter auch tagsüber nicht dauerhaft von den jüngeren getrennt würden. Die Gruppe werde so zusammengestellt, dass die Personen zueinander passten, mit einer altersmäßigen Mischung. Von großer Bedeutung für den Senat sei auch, dass sich die Fördergruppe regelmäßig mindestens vier Stunden werktäglich treffe.

Im Vergleich dazu könne der Klägerin keine ausreichende Hilfe in der Wohngruppe gewährt werden. Eine adäquate individuelle Betreuung wie in der Fördergruppe sei dort nicht sichergestellt. Den Bewohnern der Wohngruppe würde zwar bei den täglichen Dingen des Lebens geholfen, am Vormittag bleibe jedoch kaum Zeit, um individuell auf die Bewohner einzugehen. Am Nachmittag werde jeweils nur für eine Stunde gebastelt und gespielt. Diese Zeit reiche nicht aus, sich mit der Klägerin individuell und vor allem regelmäßig zu beschäftigen sowie sie aktiv zur Teilnahme anzuhalten, wie dies in der Fördergruppe geschehe. Damit bleibe ihr lediglich eine gewisse Grundversorgung bei den Verrichtungen des täglichen Lebens.

Es bleibe dem Beklagten unbenommen, ggf. zusammen mit den Einrichtungsträgern eine angemessene Förderung der Klägerin mit gleicher Qualität wie die in der Fördergruppe zu gewähren. Unter diesen Voraussetzungen könnte dann kein weiterer Anlass mehr für den Besuch der Fördergruppe bestehen. Solange die erforderlichen Leistungen der Eingliederungshilfe derzeit aber dauerhaft nicht in der Wohnstätte erbracht werden könnten, sei diese im Förderbereich weiter von der Beklagten zu erbringen.

Die Revision wurde mangels Vorliegen der Voraussetzungen nicht zugelassen. Der Beklagte hat dagegen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt, über die noch nicht entschieden wurde.

Mitgeteilt von dem Pressereferat der Diakonieeinrichtung Neuendettelsau. Die Klägerin wurde durch RA Haprecht in Ansbach vertreten.

Anmerkung

In einer zunehmenden Zahl von Bundesländern werden von den Sozialhilfeträgern Kostenanerkenntnisse für Eingliederungshilfe im zweiten Lebensbereich der (getrennt vom Wohnheim geführten) Förderstätte bei vollstationärer Betreuung verweigert.

In den Werkstattempfehlungen der Bundesarbeits-gemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (WE BAGüS) 2005 finden sich jedoch keine Aussagen, die dies ihren Mitgliedern empfiehlt. Im Kapitel V **„***Förderung von behinderten Menschen, die die Aufnahmevoraussetzungen für eine Beschäftigung in der Werkstatt nicht oder*

© Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.

Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg, Tel.: 0 64 21/4 91-0, Fax: 0 64 21/4 91-1 67
E-Mail: Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de, Internet: www.lebenshilfe.de

*nicht mehr erfüllen***"** werden unter Nr. 14 „*Hilfen für nicht werkstattfähige schwerstbehinderte Menschen und aus alters- oder gesundheitlichen Gründen aus Werkstätten ausgeschiedene Beschäftigte"* beschrieben. Unter Rn. 14.32, „*Förderung in stationären Einrichtungen"***,** wird folgendes ausgeführt**:** „*Die Förderung und Betreuung nicht werkstattfähiger schwerstbehinderter Menschen sowie aus Altersgründen aus dem Arbeitsleben ausgeschiedener behinderter Menschen in stationären Einrichtungen ist regelmäßig Bestandteil des dort vorgehaltenen umfassenden* ***und differenzierten Versorgungsangebots, unabhängig von Art und Form ihrer Organisation und Ausgestaltung."***

Diese Formulierung hätte auch den Bezirk Schwaben als Mitglied der BAGüS veranlassen müssen, den Besuch der Klägerin in der Förderstätte weiter zu finanzieren. Es handelt sich dabei um ein differenziertes Versorgungsangebot, über das die Neuendettelsauer Diakonie als stationäre Einrichtung selbst entscheiden kann, ob es im Wohnheim oder als eigenständige Tagesförderstätte erbracht wird.

Es ist erfreulich, dass mit dem bayerischen VGH erstmals gerichtlich das sog. **„Zwei-Milieu-Prinzip"** bestätigt wird, wonach ein Milieuwechsel von Wohnheim und Förderstätte als Form der Tagesbetreuung als belebendes Element zur Förderung unterschiedlicher Kontaktmöglichkeiten zu empfehlen ist. Dies entspricht auch dem Ergebnis eines *Fachkongresses der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung vom September 2005 „Wir gehören dazu" – Teilhabe von Menschen mit schweren Behinderungen als Herausforderung für Praxis, Wissenschaft und Politik* im September 2005 in Magdeburg (vgl. Fachdienst der Lebenshilfe Nr. 3/2005, S. 3 ff., Schumacher, Sozialrechtliche Situation von Menschen mit schweren Behinderungen in Deutschland – Anforderungen und Probleme, RdLh 4/05, S. 151 ff.). Besonders positiv zu bewerten ist, dass das Gericht nicht alleine nach dem schriftlichen Parteienvortrag entschieden hat, sondern sich der Mühe unterzogen hat, sich durch eigenen Augenschein in der Einrichtung selbst sachkundig zu machen. Nur durch diesen Augenschein kann erfasst werden, was Eingliederungshilfe für behinderte Menschen tatsächlich bedeutet und wie ein Leistungsangebot einer Einrichtung tatsächlich greift.

Es ist zu wünschen, dass das BVerwG die fundierte Entscheidung des bayerischen VGH durch Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde bestätigt.

Der lebenslange Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe in einer Tagesförderstätte wurde auch von dem LSG Hamburg, Beschluss vom 22.12.05, Az: L 4 B 3886/05 ER SO bestätigt. Damit wurde die Entscheidung des SG Hamburg, RdLh 1/06, S. 28 f. rechtskräftig.

Auch der Deutsche Bundestag befasste sich kürzlich mit dem wachsenden Personenkreis der Rentner aus WfbM, für die geeignete Betreuungsstrukturen geschaffen werden müssen.

Die Bundesregierung beantwortete dazu eine kleine Anfrage des MdB *Rohde* u. a. der Fraktion der FDP (BT-Drs. 16/ 1059). Sie bestätigte, dass inzwischen 17 v. H. der

© Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.

Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg, Tel.: 0 64 21/4 91-0, Fax: 0 64 21/4 91-1 67
E-Mail: Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de, Internet: www.lebenshilfe.de

Werkstattbeschäftigten älter als 50 Jahre sind, und sieht die Notwendigkeit, für diese Personen alternative Angebote für eine adäquate Betreuung vorzuhalten (a. a. O. Antwort auf Frage 2). (We)

© Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg, Tel.: 0 64 21/4 91-0, Fax: 0 64 21/4 91-1 67
E-Mail: Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de, Internet: www.lebenshilfe.de